

DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Ansprüche Auszubildender

Auszubildende sind nach dem Sozialgesetzbuch II grundsätzlich anspruchsberechtigt. Sie haben deshalb – soweit der Bedarf nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt ist – Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Es bestehen nur wenige Ausschlusskriterien, etwa bei internatsmäßiger Unterbringung.

Auch Schüler und Studenten sind grundsätzlich anspruchsberechtigt. Hier sind Personen ausgenommen, die eine Universität, Akademie oder Fachhochschule besuchen und nicht im elterlichen Haushalt wohnen. Dieser Personenkreis hat aber eventuell einen Anspruch auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft oder Alleinerziehung.

Ob und, wenn ja, in welcher Höhe ein Anspruch vorliegt, besprechen Sie bitte mit dem für Sie zuständigen Ansprechpartner der Leistungsabteilung im Jobcenters Kreis Paderborn.

Unterhaltsansprüche

Das Jobcenter überprüft das Einkommen des Kindsvaters, um Unterhaltsansprüche zu realisieren. Sofern der Vater des Kindes nur geringes Einkommen erzielt, können Sie unter Umständen Unterhaltsvorschuss erhalten. Bitte beantragen Sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beim örtlich zuständigen Jugend- oder Sozialamt und beachten Sie, dass Sie zur Beantragung dieser Leistung verpflichtet sind, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten.



jobcenter
Kreis Paderborn

jobcenter
Kreis Paderborn



Kennen Sie schon ...

... unsere Flyer über Kinderbetreuung und zum Wiedereinstieg in den Beruf?
www.jobcenter-paderborn.de

INFORMATIONEN zum Arbeitslosengeld II
sowie eine Übersicht über die Standorte und
Servicezeiten des Jobcenter Kreis Paderborn
finden Sie auf unserer Internetseite:
www.jobcenter-paderborn.de
Telefon: 05251/5409-0

11/2017



SCHWANGER?
Förderleistungen, Angebote
und Unterstützung

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanzielle Unterstützung vor der Geburt können Sie bei Bedarf bei der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ beantragen. Anträge erhalten Sie bei Ihrer Schwangerschaftsberatungsstelle. www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Regelbedarfe

Je nach Ihrer Lebenssituation wird ein bestimmter Regelbedarf bei Ihnen und Ihrem Kind unter anderem für Lebensmittel, Bekleidung und Körperpflege berücksichtigt. Die aktuelle Höhe können Sie der Internetseite des Jobcenters Kreis Paderborn entnehmen.

Kosten der Unterkunft

Leistungsberechtigte Schwangere und Alleinerziehende erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind. Zwecks Prüfung der Angemessenheit sollten Sie daher immer vor einem Umzug mit dem zuständigen Ansprechpartner im Jobcenter sprechen. Nur dann können auch weitere Kosten (z. B. für Kautions- und eventuell die Erstausrüstung) übernommen werden.

Sollte durch den Familienzuwachs ein Wohnungswechsel in eine größere Wohnung notwendig sein, ist dies ab Feststellung der Schwangerschaft in Absprache mit dem Jobcenter möglich.

Die höheren Kosten für die neue Wohnung werden personenanteilig anerkannt. Bitte besprechen Sie frühzeitig Ihren Umzugswunsch mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner in der Leistungsabteilung.

Jugendliche unter 25 Jahren benötigen für die Anmietung einer Wohnung die Zustimmung des Jobcenters. Schwangere unter 25 Jahren haben grundsätzlich einen Anspruch auf die Zustimmung des Jobcenters zur Anmietung einer eigenen Wohnung. Ab der 13. Schwangerschaftswoche kann auf Antrag und nach Zusicherung der Anerkennung von Unterkunft- und Heizkosten durch das Jobcenter eine eigene Wohnung angemietet werden.

Wenn die Schwangere oder die Mutter und ihr Kind in der Wohnung oder dem Eigenheim der Eltern bleiben, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig pro Person anzuerkennen. Bedingung ist, dass die Unterkunft nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Mehrbedarfe

Bei einer Schwangerschaft legen Sie bitte frühzeitig den Mutterpass vor. Ab der 13. Schwangerschaftswoche haben Sie Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung. Dieser Mehrbedarf wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin gezahlt.

Sind Sie alleinerziehend, erhalten Sie einen Mehrbedarf, der von Alter und Anzahl der Kinder abhängig ist. Dieser Mehrbedarf wird ab dem Tag der Entbindung gezahlt.



Einmalige Leistungen

Bei Bedarf und auf Antrag haben Sie einen Anspruch auf einmalige Leistungen. Diese können gewährt werden für

- Schwangerschaftsbekleidung ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Erstausrüstung für das Baby ab dem 6. Schwangerschaftsmonat
- Einrichtungsbeihilfen (z. B. Kinderbett)

Bitte stellen Sie den Antrag schriftlich und formlos bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner in der Leistungsabteilung. Bei Beantragung von Einrichtungsbeihilfen geben Sie bitte die benötigten Einrichtungsgegenstände konkret an.

Einkommen

Einkommensberücksichtigung bei Schwangeren im elterlichen Haushalt

Bei Schwangeren und Personen, die ein eigenes Kind unter sechs Jahren betreuen, wird das elterliche Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt. Ihr Leistungsanspruch richtet sich daher nach ihrer eigenen Einkommens- und Vermögenslage.

Einkommensberücksichtigung des Partners

Das Einkommen des Partners wird beim Bedarf der Mutter vor und nach der Entbindung berücksichtigt.

Veränderungsmitteilung nach der Geburt des Kindes

Woran sollten Sie denken?

Bitte halten Sie mehrere Kopien und ein Original der Geburtsurkunde Ihres Kindes bereit, da diese bei unterschiedlichen Ämtern vorzulegen sind. Hierzu nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zum hiesigen Standesamt auf.